

## **Zusätzlicher kantonaler Abstimmungstermin 2011; Festsetzung**

(vom 18. August 2010)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Zusätzlich zu den eidgenössischen und gleichzeitig kantonalen Abstimmungsterminen vom 13. Februar, 15. Mai und 27. November 2011 wird der 4. September 2011 als kantonaler Abstimmungstermin festgesetzt.

II. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hollenstein

Der Staatsschreiber:  
Husi